

Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Neubaugebiet „Kisselfließ 2. Bauabschnitt“ im Reservierungsverfahren

Präambel

Die Gemeinde Laudenbach vergibt im Neubaugebiet „Kisselfließ 2. Bauabschnitt“ gemeindeeigene Bauplätze nach den folgenden Vergaberichtlinien im Reservierungsverfahren. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des vollständigen Bewerbungseingangs.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht und kann aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Informationen

Die folgenden gemeindeeigenen Bauplätze werden nach diesen Vergaberichtlinien vergeben.

Nr.	Größe	Flurstücks -Nr.	Preis (inkl. Erschließungskosten)
1	473 m ²	3935	720 € / qm
2	505 m ²	3954	720 € / qm
3	462 m ²	3956	720 € / qm
4	446 m ²	3957	720 € / qm
5	446 m ²	3980	720 € / qm
6	387 m ²	3981	720 € / qm
7	387m ²	3982	720 € / qm
8	456 m ²	4014	700 € / qm
9	419 m ²	3952	700 € / qm

10	478 m ²	3948	700 € / qm
11	528 m ²	3963	700 € / qm
12	528 m ²	3964	700 € / qm
13	528 m ²	3965	700 € / qm
14	396 m ²	3978	700 € / qm
15	469 m ²	3973	700 € / qm
16	432 m ²	3990	700 € / qm
17	460 m ²	3991	700 € / qm

Die Grundstücke befinden sich im Neubaugebiet „Kisselfieß 2. Bauabschnitt“. Auf die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kisselfieß 2. Bauabschnitt“ wird ausdrücklich verwiesen.

Alle Unterlagen stehen auf Baupilot (www.baupilot.com/laudenbach) zur Verfügung und können bei der Gemeindeverwaltung, Untere Straße 2, Zimmer 8, 69514 Laudenbach zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Es können nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen eine Reservierungsanfrage stellen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht zur Abgabe einer Reservierungsanfrage berechtigt. Juristische Personen sind nicht dazu berechtigt eine Reservierungsanfrage zu stellen.
- 2.2 Eine Person darf – auch zusammen mit anderen Personen – nur einen Bauplatz erwerben. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Ist eine Person Antragsteller, muss diese Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind mehrere Personen Antragsteller, muss jede Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Bei einer gemeinsamen Reservierungsanfrage müssen alle Bewerber auch Vertragspartner/Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.
- 2.3 Mit Abgabe der Reservierungsanfrage, spätestens jedoch 14 Tage nach der Reservierungszusage, ist ein Finanzierungsnachweis über die Höhe des Gesamtkaufpreises einzureichen (z.B. Finanzierungsbestätigung eines Finanzinstitutes). Die Finanzierungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Reservierungsbestätigung nicht älter als 3 Monate sein. Ein Nachweis von liquiden Eigenmitteln des Bewerbers (Kontoauszug) wird der Finanzierungsbestätigung gleichgesetzt. Dieser darf jedoch zum Zeitpunkt der Reservierungsbestätigung nicht älter als 1 Monat sein. Der Eigentümer der liquiden Eigenmittel muss in diesem Fall der/die Käufer des Grundstückes sein. Nicht berücksichtigt werden Finanzinstrumente oder Geldanlagen mit Kündigungsfristen über 3 Monaten oder Finanzinstrumente mit volatiler Betragshöhe/Wert.

Bei fehlendem und/oder einem nicht den o.g. Vorgaben entsprechenden Finanzierungsnachweis gilt die Reservierungsanfrage als zurückgenommen.

3. Vergabeverfahren und Fristen

- 3.1 Nach Beratung und Beschlussfassung der Vergaberichtlinie werden die Bauplätze über die Plattform www.baupilot.com, auf der Homepage der Gemeinde Laudenbach (www.gemeinde-laudenbach.de) und im Amtsblatt der Gemeinde ausgeschrieben.

Die Ausschreibung enthält folgende Angaben:

- Die Bezeichnung und die Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke.
 - Den Bewerbungsstart und die Frist für die Vorlage von Nachweisen.
 - Hinweis auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahren (z.B. Plattform Baupilot, Homepage der Gemeinde).
- 3.2 Die Reservierungsanfrage erfolgt vorzugsweise über die digitale Plattform Baupilot (www.baupilot.com/laudenbach). Sollte keine Möglichkeit zur Teilnahme am Vergabeverfahren über Baupilot vorhanden sein, kann die Reservierungsanfrage in schriftlicher Form bei der Gemeinde eingereicht werden. Bei Reservierungsanfragen in Papierform ist der Posteingangsstempel der Gemeinde Laudenbach und die von der Verwaltung notierte Uhrzeit maßgebend.

Wichtiger Hinweis für Reservierungsanfragen in schriftlicher Form:

Alle notwendigen Unterlagen und Vordrucke erhalten Sie nach Veröffentlichung der Vergaberichtlinien bei der Gemeinde Laudenbach, Untere Straße 2, Zimmer 8, 69514 Laudenbach zu den allgemeinen Öffnungszeiten.

Können die abgegebenen Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig zugeordnet werden, fehlt der einzureichende Finanzierungsnachweis oder entspricht dieser nicht den Vorgaben nach Ziff. 2.3, führt dies automatisch zum Ausschluss der Reservierungsanfrage vom weiteren Vergabeverfahren.

Schriftliche Reservierungsanfragen können nur berücksichtigt werden, sofern sie auf dem Vordruck der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

- 3.3 Sollte die abgegebene Reservierungsanfrage geändert werden (Änderung in der Konstellation der Antragsteller), muss ein aktualisierter Bewerberfragebogen eingereicht werden. Der Zeitpunkt des Eingangs der geänderten Bewerbungsunterlagen gilt sodann als neuer Eingangszeitpunkt der Reservierungsanfrage.

Eine Reservierungsanfrage bzw. die Einreichung der Unterlagen per Email bei der Gemeinde ist nicht möglich!

- 3.4 Die Bewerber versichern mit Abgabe der Reservierungsanfrage die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Falsche Angaben bzw. Unterlagen können zum Verfahrensausschluss führen. Die Beweislast für alle gemachten Angaben bei der Reservierungsanfrage liegt beim Bewerber.

4. Grundstücksvergabeprozess

- 4.1 Die zugelassenen Reservierungsanfragen für jeden Bauplatz werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rangfolge gebracht.

Als Zeitpunkt des Eingangs der Reservierungsanfrage gilt bei einer elektronischen Reservierungsanfrage über Baupilot die registrierte Uhrzeit des Eingangs.

Wird eine schriftliche Reservierungsanfrage bei der Gemeinde Laudenbach (Untere Straße 2, 69514 Laudenbach, Zimmer 8) eingereicht, so ist der Zeitpunkt der Eingangsbestätigung der Verwaltung, bzw. bei Eingang der Reservierungsanfrage außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses (z.B. durch Einwurf in den Briefkasten) der Posteingangsstempel und die von der Verwaltung vermerkte Uhrzeit für den Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

Haben mehrere Reservierungsanfragen den gleichen Zeitpunkt des Eingangs, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betreffenden Reservierungsanfrage in der Rangliste.

- 4.2 Entsprechend der Platzziffer auf der Rangliste der zugelassenen Bewerbungen erfolgt die Reservierungszusage für den gewünschten Bauplatz. Falls der gewünschte Bauplatz bereits für einen vorrangigen Bewerber reserviert ist, wird der nachrangige Bewerber auf eine Warteliste für diesen Bauplatz gesetzt.

- 4.3 Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Reservierungsbestätigung ihre verbindliche Kaufabsicht äußern.

Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Reservierungsanfrage als zurückgenommen.

In diesem Fall rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber auf der Rangliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer bei der Reservierung berücksichtigt.

Bei elektronischer Reservierungsanfrage über Baupilot erfolgt die Äußerung der Kaufabsicht über Baupilot. Bei schriftlicher Reservierungsanfrage muss die Äußerung der Kaufabsicht schriftlich erfolgen.

- 4.4 Nach Zuteilung durch den Gemeinderat vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge.

5. Vertragsbedingungen

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich.

5.1 Bauverpflichtung

Die Bewerber verpflichten sich vertraglich, auf dem nach Ziff. 3 zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 36 Monaten nach vollständiger Erschließung mit dem Bau zu beginnen. Das Baugrundstück ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Erschließung vollständig zu bebauen. In dieser Zeit sind auch die Außenanlagen fertig zu stellen.

5.2 Eigennutzungsverpflichtung

Die Bewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert oder ein Erbbaurecht daran bestellt werden.

5.3 Übertragungs- und Belastungsbeschränkung

Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung nach Ziff. 7.2 darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches), noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

5.4 Rückkaufsrecht / Vertragsstrafe

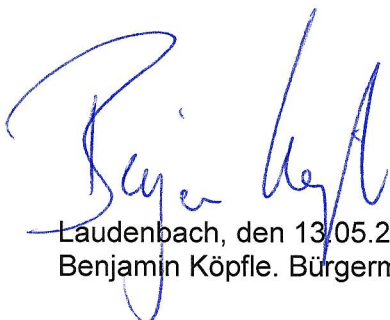
Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Reservierungsverfahren kann die Gemeinde entweder eine Nachzahlung (mit der Gemeinde vereinbarter Kaufpreis zuzüglich der tatsächlich eingetretenen Bodenwertsteigerung des Baugrundstücks verlangen) oder ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Kriterien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2024 beraten und beschlossen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

6.2 Ansprechpartner bei Fragen zum Reservierungsverfahren:

Gemeinde Laudenbach
Herr Louis Ehret
E-Mail: louis.ehret@gemeinde-laudenbach.de
Tel.: 06201 7002-56



Laudenbach, den 13.05.2024
Benjamin Köpfle, Bürgermeister